

BVGer D-1779/2020 vom 31. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1779_2020

FR: TAF D-1779/2020 du 31 août 2023

IT: TAF D-1779/2020 del 31 agosto 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-1779/2020 Seite 8

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Zusammensetzung des Spruchkörpers im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer bekannt; er entspricht demjenigen des vorangegangenen Revisionsverfahrens (vgl. Urteil D-1003/2020 vom 24. März 2020 [Wiederaufnahme des ordentlichen Beschwerdeverfahrens durch das besagte Spruchgremium]). Infolge Abteilungswechsels eines Mitglieds wurde das aktuell mitwirkende Spruchgremium wiederum ordentlich mittels Spruchkörpergenerierungssystem eingesetzt. Manuelle Ergänzungen waren nicht notwendig.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Im Sinne einer Vorbemerkung ist bezüglich des Prüfungsgegenstands im vorliegenden Verfahren festzuhalten, dass die Fragen der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs gegenstandslos geworden sind, nachdem dem Beschwerdeführer im März 2023 eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde.

E. 5.1

In Anbetracht nachfolgender Erwägungen muss auf die formellen Rügen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe vom 7. März 2016 betreffend Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör,

D-1779/2020 Seite 9 unvollständiger Abklärung des Sachverhalts und Verletzung der Begründungspflicht seitens der Vorinstanz nicht weiter eingegangen werden. Seinem Antrag um Ansetzung einer Frist zur Einreichung eines Arztberichts (vgl. Beschwerde vom 7. März 2016 S. 20) wurde im vorangegangenen Beschwerdeverfahren D-1485/2016 bereits entsprochen (vgl. dortige Zwischenverfügung vom 14. März 2016), und der Beschwerdeführer reichte am 13. April 2016 und 14. November 2016 ärztliche Berichte zu den Akten.

E. 5.2

Die Asylakten der Schwester des Beschwerdeführers (N [...]) wurden im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens beigezogen. Das SEM liess sich unter Einbezug derselben am 11. Mai 2020 zur Beschwerde vernehmen und der Beschwerdeführer hatte Gelegenheit, zu den entsprechenden Ausführungen des SEM Stellung zu nehmen (vgl. Replik vom

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 7.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen. Er habe die Aufenthalte im Armeecamp teils widersprüchlich geschildert. So habe er hinsichtlich des dritten Sonntags zunächst angegeben, von Soldaten zuhause abgeholt worden zu sein, danach aber ausgesagt, durch einen Anruf der Mutter von dem Besuch der Soldaten erfahren und sich daraufhin selbständig zum Camp begeben zu haben. Auch den Zeitpunkt, wann ihm die Identitätskarte abgenommen worden sei, habe er unterschiedlich eingeordnet. Zudem sei das geschilderte Verhalten vom dritten Sonntag, wonach er nach dem Anruf der Mutter nach Hause zurückgekehrt sei, um sich rechtzeitig ins Armeecamp zu begeben, realitätsfremd. Dies entspreche nicht der Vorgehensweise eines Menschen, der zuvor sexuelle Übergriffe in dem Camp erduldet haben wolle. Nachdem der Beschwerdeführer am besagten Tag ausser Haus gewesen sei, wäre es ihm ein Leichtes gewesen, nicht wieder in das Armeecamp zurückzukehren. Ferner seien die Angaben zum Reiseweg unsubstanziert geblieben. Es könne daher nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer die vorgebrachten sexuellen Übergriffe im geltend gemachten Kontext erlebt habe, und es sei davon auszugehen, dass er anders als geschildert aus Sri Lanka ausgereist sei.

E. 7.2

Der Beschwerdeführer brachte in der Rechtsmitteleingabe vom 7. März 2016 in materieller Hinsicht im Wesentlichen vor, die Verfolgungssituation habe mit den Regionalwahlen im September 2013 begonnen, als er sich für die TNA engagiert habe, die von der damaligen sri-lankischen Regierung massiv bekämpft worden sei. Bei dem Handgemenge mit jungen Männern, welche für die mit der Regierung verbundene EPDP Plakate aufgehängt hätten, habe er den ihm von der Schule her bekannten J._____ geschlagen. Der Bruder von J._____ sei der Chef der lokalen EPDP gewesen und habe das unmittelbar neben dem örtlichen Camp der Armee gelegene EPDP-Camp geleitet. Als er am nächsten Tag von Soldaten zu dem Armeecamp gebracht worden sei, sei auch J._____ dort zugegen gewesen. Er sei geschlagen, ermahnt und eingeschüchtert worden, und die Identitätskarte sei ihm abgenommen und ihm eine Meldepflicht auferlegt worden. Nachdem er anlässlich der Unterschriftsleistung am zweiten Sonntag von einem Soldaten unter Waffengewalt anal vergewaltigt worden sei, habe er am nächsten Sonntag aus Angst vor weiteren Übergriffen nicht mehr in das Camp gehen wollen. Aber nachdem die Armee bei seiner Mutter nach ihm verlangt und ihm gedroht habe, dass man ihn im ganzen Land finden könnte, habe er sich doch wieder dorthin begeben. In der Folge sei er durch den gleichen Soldaten erneut vergewaltigt worden. Das SEM habe mit einer selektiven, einseitigen Wahrnehmung seiner Aussagen und der Fixierung auf für die Frage der Flüchtlingseigenschaft nicht relevanten Angaben zum Ablauf der Flucht auf die Unglaubhaftigkeit aller Vorbringen geschlossen. Aus unzulänglichen Angaben zur Fluchtroute könne aber nicht auf die Unglaubhaftigkeit der Kernvorbringen eines Asylsuchenden geschlossen werden. Das SEM habe bei der Beurteilung der Verfolgungsvorbringen die vorhandenen Realkennzeichen ausser Acht gelassen und auch nicht berücksichtigt, dass er traumatisiert sei. Vergewaltigungen hätten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schwerwiegende körperliche und psychische Konsequenzen für das Opfer und eine psychische Traumatisierung, wie sie bei Vergewaltigungsoffern regelmässig auftrete, beeinträchtigt auch die Wahrnehmung des Betroffenen und die Möglichkeit, sich zur Sache zu äussern. Er habe die mehrfache Vergewaltigung durch einen Soldaten eingehend geschildert. Auch habe er auf die damit verbundene Stigmatisierung und seine Probleme, über das Erlebte zu sprechen,

hingewiesen. Seine Ausführungen im Rahmen der Anhörung vom 20. Dezember 2013 würden zahlreiche Realkennzeichen aufweisen. Beispielsweise habe er den zeitlichen Ablauf der Ereignisse präzise dargelegt, und bei der Lektüre des Anhörungsprotokolls entstehe der Eindruck, dass er die Vorfälle beim Erzählen nochmals durchlebe. Der Entschluss, am dritten Sonntag doch noch einmal in das Camp zu gehen, weil er die Drohung, dass er im Unterlassungsfall überall im Land gefunden werden könnte, ernstgenommen habe, könne zwar im Nachhinein als Fehlentscheid bezeichnet werden. Der Vorhalt des SEM, dass sich jede andere Person in ähnlicher Lage wohl anders entschieden hätte, sei aber rein spekulativ. Selbst wenn er im heutigen Zeitpunkt nicht mehr wegen der Plakataktion für die TNA, die mittlerweile in der Regierung vertreten sei, verfolgt würde, sei trotzdem weiterhin vom Bestehen einer Gefährdungslage auszugehen. Ausgelöst durch die Plakataktion und den Zusammenstoß mit EPDP-Anhängern sei es zu Schikanen seitens der sri-lankischen Armee gekommen, die zu den sexuellen Übergriffen durch einen Armeeingehörigen geführt hätten. Es sei bekannt, dass die sri-lankischen Behörden die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, die durch Angehörige der Sicherheitskräfte und der Armee begangen worden seien, mit allen Mitteln verhindern würden. Er könne folglich nicht einfach gegen den Täter vorgehen. Da er die Taten aber auch nicht einfach hinnehmen könne, würde er in den Augen des Täters eine Gefahr darstellen. Jeder Angriff gegen Angehörige der Sicherheitskräfte werde durch den gesamten Sicherheitsapparat bekämpft. Als Opfer und Zeuge einer schweren Menschenrechtsverletzung wäre er daher bei einer Rückkehr nach Sri Lanka gefährdet und es würde ihm asylrelevante Verfolgung drohen. Er müsste mit Drohungen, Einschüchterungen oder gar extralegalen Tötungen rechnen. Möglicherweise sei bereits ein beliebiger Verdacht gegen ihn vermerkt worden, so dass es bereits bei einem Backgroundcheck zu Verfolgungshandlungen kommen würde. Angesichts der Entehrung infolge der Vergewaltigung müsse er zudem mit einer Stigmatisierung durch die Gesellschaft, insbesondere durch seine Verwandtschaft, rechnen. Er würde daher bei einer Rückkehr nicht über ein ihm tragendes Beziehungsnetz verfügen. Zudem sei die Behandlung seiner gesundheitlichen Probleme in Sri Lanka nicht durchführbar und finanzierbar.

E. 7.3

Das SEM vertrat in seiner Vernehmlassung vom 24. Oktober 2016 die Ansicht, dass die am 6. April 2016 gestellte Diagnose einer PTBS, die nicht von einem Facharzt getroffen worden sei, an seiner Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern vermöge. Ob der Beschwerdeführer in einem anderen Kontext sexuelle Übergriffe erlebt habe, müsse offengelassen werden.

E. 7.4

Mit der Replik vom 14. November 2016 entgegnete der Beschwerdeführer im Wesentlichen, der Bericht vom 28. September 2016 belege, dass er sich in psychiatrische Behandlung begeben habe. Da die Sprechstunden durch eine Psychologin und Psychiaterin durchgeführt worden seien, habe er erneut nicht offen über die sexuellen Übergriffe berichten können. Dem Bericht lasse sich aber entnehmen, dass er an einer mittelgradigen depressiven Episode und damit verbunden an depressiver Pseudodemenz leide, was die Erzählweise und Widersprüche erklären würde. Er bemühe sich um Fortsetzung der Behandlung bei einem männlichen Facharzt.

E. 7.5

Nach Konsultation der Asylakten der Schwester des Beschwerdeführers führte das SEM in seiner Vernehmlassung vom 11. Mai 2020 aus, die Schwester hätte unabhängig von den Vorbringen des Beschwerdeführers Asyl erhalten, da sie schon in der (...) und (...) Klasse - nicht mit dem Beschwerdeführer in Verbindung stehende - asylrelevante sexuelle Übergriffe seitens sri-lankischer Soldaten erlebt habe. Es sei bei ihr daher nicht um eine Reflexverfolgung in Bezug auf ihren Bruder gegangen. Der Umstand, dass sie kaum Angaben über die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers habe machen können, zeige auch, dass ihre Vorbringen wenig mit denen des Beschwerdeführers zu tun hätten. Sie habe anlässlich ihrer Anhörung vom (...) 2015 nur angegeben, dass der Beschwerdeführer mit Kollegen Plakate aufgehängt habe, dann einige Male mitgenommen worden sei, regelmässig zur Unterschriftsleistung ins Camp habe gehen müssen und zu Hause gesucht worden sei, sonst aber nichts über dessen politische Aktivitäten zu sagen gewusst. Es stehe daher auch nicht im Widerspruch, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers - insbesondere den dritten Sonntag betreffend - als unglaublich erachtet worden seien. Es halte deshalb an seinen Erwägungen im angefochtenen Entscheid fest.

E. 7.6

Der Beschwerdeführer hielt dem in seiner Replik vom 8. Juni 2020 im Wesentlichen entgegen, dass seine Schwester bei ihrer BzP vom (...) 2013 keine anderen Asylgründe vorgebracht habe, als ihre Mitnahme durch Soldaten am (...) November 2013, welche auf der Suche nach ihm gewesen seien. Die sexuellen Übergriffe in der Jugendzeit habe sie erst auf Nachfrage nach weiteren Schwierigkeiten im Rahmen ihrer Anhörung vom (...) 2015 erwähnt, wobei deswegen eine Ausreise nicht zur Diskussion gestanden habe. Die Aussagen seiner Schwester würden zeigen, dass er am (...) November 2013 gesucht worden und sie Opfer von Reflexverfolgung geworden sei, weil er für die Behörden nicht greifbar gewesen sei. Dass das SEM ihr wegen in der Jugendzeit erlittener Übergriffe Asyl gewährt haben wolle, ändere nichts daran, dass sie im November 2013 wegen ihm verfolgt worden sei. Die Ausführungen des SEM, wonach eine Reflexverfolgung seiner Schwester zu verneinen sei, weil ihr Hintergrundwissen bezüglich seiner politischen Aktivitäten fehle, seien unsinnig. Seine Schwester sei bei ihrer Festnahme gerade deshalb so hart angefasst worden, weil sie nichts über ihn gewusst habe. Es sei üblich, dass separatistische Aktivisten im Familienkreis nicht über ihre Aktivitäten sprechen würden. Dies gerade auch zum Schutz der Familie, sei doch den sri-lankischen Behörden so klar, dass von Angehörigen in der Regel nur wenige Informationen erhältlich gemacht werden könnten. Dies bedeute nicht, dass es bei Verhören von Angehörigen nicht zu Verfolgung kommen könne. Nicht vorhandene Informationen würden aber im Allgemeinen vor vertiefter Verfolgung schützen. In seiner Familie sei die Kommunikation und die Bereitschaft, über andere Familienmitglieder zu sprechen, beeinträchtigt. Nachdem die Verfolgung von ihm dazu geführt habe, dass seine Schwester reflexverfolgt worden sei, wäre es logisch gewesen, wenn das SEM die ihn betreffende Verfügung in Wiedererwägung gezogen hätte. Er verwies ferner auf sein exilpolitisches Engagement, welches die Gefährdungslage noch akzentuieren würde. Wie beiliegende Fotos zeigen würden, habe er an regimekritischen Demonstrationen - am (...) 2017 in K._____ und im (...) 2017 in L._____ - teilgenommen. Er sei auf den Fotos zu erkennen und von LTTE-Symbolen umgeben. Dass er auch heute noch wegen seines Engagements für den tamilischen Separatismus mit Verfolgung zu rechnen hätte, ergebe sich aus der negativen Entwicklung der Sicherheitslage in Sri Lanka und der Rückkehr des Rajapaksa-Clans an die Macht. Er verweise hierzu auf den Lagebericht des SEM vom 7. Februar 2020 und einen von seinem

Rechtsvertreter verfassten Zusatzbericht zur Lage in Sri Lanka vom 10. April 2020 (mit Beilagen auf CD). Daraus ergebe sich, dass sich die Sicherheitslage seit 2018 massgeblich verschlechtert habe und die Machtkonzentration des Rajapaksa-Clans sowie die Militarisierung des Nordens und Ostens des Landes zugenommen hätten. Folter sei weitverbreitet, insbesondere Terrorverdächtige müssten bei einer Inhaftierung damit rechnen. Unter dem Vorwand der Bekämpfung des Corona-Virus habe sich die Sicherheitslage seit Februar 2020 weiter verschlechtert. Das Militär sei als zentraler Akteur der Pandemiebekämpfung aufgetreten und die Corona-Krise habe auch zu einer verstärkten Überwachung des Internets und der sozialen Medien geführt. Es sei folglich davon auszugehen, dass zurückgeschaffte tamilische Gesuchstellende unabhängig von ihrem sonstigen Risikoprofil einem Check auf regierungskritische Aktivitäten in den besagten Medien unterzogen und dabei Verfolgung riskieren würden. Die neue sri-lankische Regierung habe sich vom Reform- und Versöhnungsprozess abgekehrt. Auch sei die Gefahr, welche die sri-lankischen Behörden der tamilischen Diaspora im Westen bezüglich angeblicher Wiederbelebungsversuche der LTTE zuschreiben würde, zu berücksichtigen. Es sei davon auszugehen, dass jede Person, die nach längerer Zeit aus einem Diasporazentrum nach Sri Lanka zurückkehre, dem Generalverdacht unterstehen würde, in den tamilischen Separatismus involviert zu sein. Er habe sich für die TNA engagiert und dabei sei es zu einer Auseinandersetzung mit einem EPDP-Mitglied gekommen, was zu seiner Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden geführt habe. Die Aussagen seiner Schwester würden dokumentieren, dass die Suche nach ihm angehalten habe. Seine Ausreise ohne legale Papiere, der mehrjährige Auslandsaufenthalt und sein exilpolitisches Engagement würden sein Risikoprofil verschärfen. Es sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr der Gefahr von unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 8

Juni 2020). Der rechtserhebliche Sachverhalt ist – wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen – durch Heilung auf Beschwerdeebene liquid und die bestehende Aktenlage erlaubt es, die Vorbringen des Beschwerdeführers abschliessend zu beurteilen. 6. 6.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). 6.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 7. 7.1 Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung im Wesentlichen aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht zu genügen. Er habe

D-1779/2020 Seite 10 die Aufenthalte im Armeecamp teils widersprüchlich geschildert. So habe er hinsichtlich des dritten Sonntags zunächst angegeben, von Soldaten zuhause

abgeholt worden zu sein, danach aber ausgesagt, durch einen Anruf der Mutter von dem Besuch der Soldaten erfahren und sich daraufhin selbstständig zum Camp begeben zu haben. Auch den Zeitpunkt, wann ihm die Identitätskarte abgenommen worden sei, habe er unterschiedlich eingeordnet. Zudem sei das geschilderte Verhalten vom dritten Sonntag, wonach er nach dem Anruf der Mutter nach Hause zurückgekehrt sei, um sich rechtzeitig ins Armeecamp zu begeben, realitätsfremd. Dies entspreche nicht der Vorgehensweise eines Menschen, der zuvor sexuelle Übergriffe in dem Camp erduldet haben wolle. Nachdem der Beschwerdeführer am besagten Tag ausser Haus gewesen sei, wäre es ihm ein Leichtes gewesen, nicht wieder in das Armeecamp zurückzukehren. Ferner seien die Angaben zum Reiseweg unsubstanziert geblieben. Es könne daher nicht geglaubt werden, dass der Beschwerdeführer die vorgebrachten sexuellen Übergriffe im geltend gemachten Kontext erlebt habe, und es sei davon auszugehen, dass er anders als geschildert aus Sri Lanka ausgereist sei.

7.2 Der Beschwerdeführer brachte in der Rechtsmitteleingabe vom 7. März 2016 in materieller Hinsicht im Wesentlichen vor, die Verfolgungssituation habe mit den Regionalwahlen im September 2013 begonnen, als er sich für die TNA engagiert habe, die von der damaligen sri-lankischen Regierung massiv bekämpft worden sei. Bei dem Handgemenge mit jungen Männern, welche für die mit der Regierung verbundene EPDP Plakate aufgehängt hätten, habe er den ihm von der Schule her bekannten J. _____ geschlagen. Der Bruder von J. _____ sei der Chef der lokalen EPDP gewesen und habe das unmittelbar neben dem örtlichen Camp der Armee gelegene EPDP-Camp geleitet. Als er am nächsten Tag von Soldaten zu dem Armeecamp gebracht worden sei, sei auch J. _____ dort zugegen gewesen. Er sei geschlagen, ermahnt und eingeschüchtert worden, und die Identitätskarte sei ihm abgenommen und ihm eine Meldepflicht auferlegt worden. Nachdem er anlässlich der Unterschriftsleistung am zweiten Sonntag von einem Soldaten unter Waffengewalt anal vergewaltigt worden sei, habe er am nächsten Sonntag aus Angst vor weiteren Übergriffen nicht mehr in das Camp gehen wollen. Aber nachdem die Armee bei seiner Mutter nach ihm verlangt und ihm gedroht habe, dass man ihn im ganzen Land finden könnte, habe er sich doch wieder dorthin begeben. In der Folge sei er durch den gleichen Soldaten erneut vergewaltigt worden. Das SEM habe mit einer selektiven, einseitigen Wahrnehmung seiner Aussagen und der Fixierung auf für die Frage der Flüchtlingseigenschaft nicht relevanten Angaben zum Ablauf der Flucht auf die Unglaubhaftigkeit aller Vorbringen

D-1779/2020 Seite 11 geschlossen. Aus unzulänglichen Angaben zur Fluchtroute könne aber nicht auf die Unglaubhaftigkeit der Kernvorbringen eines Asylsuchenden geschlossen werden. Das SEM habe bei der Beurteilung der Verfolgungsvorbringen die vorhandenen Realkennzeichen ausser Acht gelassen und auch nicht berücksichtigt, dass er traumatisiert sei. Vergewaltigungen hätten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schwerwiegende körperliche und psychische Konsequenzen für das Opfer und eine psychische Traumatisierung, wie sie bei Vergewaltigungsopfern regelmässig auftrete, beeinträchtigt auch die Wahrnehmung des Betroffenen und die Möglichkeit, sich zur Sache zu äussern. Er habe die mehrfache Vergewaltigung durch einen Soldaten eingehend geschildert. Auch habe er auf die damit verbundene Stigmatisierung und seine Probleme, über das Erlebte zu sprechen, hingewiesen. Seine Ausführungen im Rahmen der Anhörung vom 20. Dezember 2013 würden zahlreiche Realkennzeichen aufweisen. Beispielsweise habe er den zeitlichen Ablauf der Ereignisse präzise dargestellt, und bei der Lektüre des Anhörungsprotokolls entstehe der Eindruck, dass er die Vorfälle beim Erzählen nochmals durchlebe. Der Entschluss, am dritten Sonntag doch noch einmal in das Camp zu gehen,

weil er die Drohung, dass er im Unterlassungsfall überall im Land gefunden werden könnte, ernstgenommen habe, könne zwar im Nachhinein als Fehlentscheid bezeichnet werden. Der Vorhalt des SEM, dass sich jede andere Person in ähnlicher Lage wohl anders entschieden hätte, sei aber rein spekulativ. Selbst wenn er im heutigen Zeitpunkt nicht mehr wegen der Plakataktion für die TNA, die mittlerweile in der Regierung vertreten sei, verfolgt würde, sei trotzdem weiterhin vom Bestehen einer Gefährdungslage auszugehen. Ausgelöst durch die Plakataktion und den Zusammenstoß mit EPDP-Anhängern sei es zu Schikanen seitens der sri-lankischen Armee gekommen, die zu den sexuellen Übergriffen durch einen Armeeingehörigen geführt hätten. Es sei bekannt, dass die sri-lankischen Behörden die Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, die durch Angehörige der Sicherheitskräfte und der Armee begangen worden seien, mit allen Mitteln verhindern würden. Er könne folglich nicht einfach gegen den Täter vorgehen. Da er die Taten aber auch nicht einfach hinnehmen könne, würde er in den Augen des Täters eine Gefahr darstellen. Jeder Angriff gegen Angehörige der Sicherheitskräfte werde durch den gesamten Sicherheitsapparat bekämpft. Als Opfer und Zeuge einer schweren Menschenrechtsverletzung wäre er daher bei einer Rückkehr nach Sri Lanka gefährdet und es würde ihm asylrelevante Verfolgung drohen. Er müsste mit Drohungen, Einschüchterungen oder gar extralegalen Tötungen rechnen. Möglicherweise sei bereits ein beliebiger Verdacht gegen ihn vermerkt worden, so dass es bereits bei einem Backgroundcheck zu Verfolgungshandlungen

D-1779/2020 Seite 12 kommen würde. Angesichts der Entehrung infolge der Vergewaltigung müsse er zudem mit einer Stigmatisierung durch die Gesellschaft, insbesondere durch seine Verwandtschaft, rechnen. Er würde daher bei einer Rückkehr nicht über ein ihn tragendes Beziehungsnetz verfügen. Zudem sei die Behandlung seiner gesundheitlichen Probleme in Sri Lanka nicht durchführbar und finanzierbar. 7.3 Das SEM vertrat in seiner Vernehmlassung vom 24. Oktober 2016 die Ansicht, dass die am 6. April 2016 gestellte Diagnose einer PTBS, die nicht von einem Facharzt getroffen worden sei, an seiner Würdigung der Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern vermöge. Ob der Beschwerdeführer in einem anderen Kontext sexuelle Übergriffe erlebt habe, müsse offengelassen werden. 7.4 Mit der Replik vom 14. November 2016 entgegnete der Beschwerdeführer im Wesentlichen, der Bericht vom 28. September 2016 belege, dass er sich in psychiatrische Behandlung begeben habe. Da die Sprechstunden durch eine Psychologin und Psychiaterin durchgeführt worden seien, habe er erneut nicht offen über die sexuellen Übergriffe berichten können. Dem Bericht lasse sich aber entnehmen, dass er an einer mittelgradig depressiven Episode und damit verbunden an depressiver Pseudodemenz leide, was die Erzählweise und Widersprüche erklären würde. Er bemühe sich um Fortsetzung der Behandlung bei einem männlichen Facharzt. 7.5 Nach Konsultation der Asylakten der Schwester des Beschwerdeführers führte das SEM in seiner Vernehmlassung vom 11. Mai 2020 aus, die Schwester hätte unabhängig von den Vorbringen des Beschwerdeführers Asyl erhalten, da sie schon in der (...) und (...) Klasse – nicht mit dem Beschwerdeführer in Verbindung stehende – asylrelevante sexuelle Übergriffe seitens sri-lankischer Soldaten erlebt habe. Es sei bei ihr daher nicht um eine Reflexverfolgung in Bezug auf ihren Bruder gegangen. Der Umstand, dass sie kaum Angaben über die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers machen könne, zeige auch, dass ihre Vorbringen wenig mit denen des Beschwerdeführers zu tun hätten. Sie habe anlässlich ihrer Anhörung vom (...) 2015 nur angegeben, dass der Beschwerdeführer mit Kollegen Plakate aufgehängt habe, dann einige Male mitgenommen worden sei,

regelmässig zur Unterschriftsleistung ins Camp habe gehen müssen und zu Hause gesucht worden sei, sonst aber nichts über dessen politische Aktivitäten zu sagen gewusst. Es stehe daher auch nicht im Widerspruch, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers – insbesondere

D-1779/2020 Seite 13 den dritten Sonntag betreffend – als unglaublich erachtet worden seien. Es halte deshalb an seinen Erwägungen im angefochtenen Entscheid fest. 7.6 Der Beschwerdeführer hielt dem in seiner Replik vom 8. Juni 2020 im Wesentlichen entgegen, dass seine Schwester bei ihrer BzP vom (...) 2013 keine anderen Asylgründe vorgebracht habe, als ihre Mitnahme durch Sol- daten am (...) November 2013, welche auf der Suche nach ihm gewesen seien. Die sexuellen Übergriffe in der Jugendzeit habe sie erst auf Nachfrage nach weiteren Schwierigkeiten im Rahmen ihrer Anhörung vom (...) 2015 erwähnt, wobei deswegen eine Ausreise nicht zur Diskussion gestanden habe. Die Aussagen seiner Schwester würden zeigen, dass er am (...) November 2013 gesucht worden und sie Opfer von Reflexverfolgung geworden sei, weil er für die Behörden nicht greifbar gewesen sei. Dass das SEM ihr wegen in der Jugendzeit erlittener Übergriffe Asyl gewährt haben wolle, ändere nichts daran, dass sie im November 2013 wegen ihm verfolgt worden sei. Die Ausführungen des SEM, wonach eine Reflexverfolgung seiner Schwester zu verneinen sei, weil ihr Hintergrundwissen bezüglich seiner politischen Aktivitäten fehle, seien unsinnig. Seine Schwester sei bei ihrer Festnahme gerade deshalb so hart angefasst worden, weil sie nichts über ihn gewusst habe. Es sei üblich, dass separatistische Aktivisten im Familienkreis nicht über ihre Aktivitäten sprechen würden. Dies gerade auch zum Schutz der Familie, sei doch den sri-lankischen Behörden so klar, dass von Angehörigen in der Regel nur wenige Informationen erhältlich gemacht werden könnten. Dies bedeute nicht, dass es bei Verhören von Angehörigen nicht zu Verfolgung kommen könne. Nicht vorhandene Informationen würden aber im Allgemeinen vor vertiefter Verfolgung schützen. In seiner Familie sei die Kommunikation und die Bereitschaft, über andere Familienmitglieder zu sprechen, beeinträchtigt. Nachdem die Verfolgung von ihm dazu geführt habe, dass seine Schwester reflexverfolgt worden sei, wäre es logisch gewesen, wenn das SEM die ihn betreffende Verfügung in Wiedererwägung gezogen hätte. Er verwies ferner auf sein exilpolitisches Engagement, welches die Gefährdungslage noch akzentuieren würde. Wie beiliegende Fotos zeigen würden, habe er an regimekritischen Demonstrationen – am (...) 2017 in K. _____ und im (...) 2017 in L. _____ – teilgenommen. Er sei auf den Fotos zu erkennen und von LTTE-Symbolen umgeben. Dass er auch heute noch wegen seines Engagements für den tamilischen Separatismus mit Verfolgung zu rechnen hätte, ergebe sich aus der negativen Entwicklung der Sicherheitslage in Sri Lanka und der Rückkehr des Rajapaksa-Clans an die Macht. Er verweise hierzu auf den Lagebericht des SEM vom

D-1779/2020 Seite 14 7. Februar 2020 und einen von seinem Rechtsvertreter verfassten Zusatzbericht zur Lage in Sri Lanka vom 10. April 2020 (mit Beilagen auf CD). Daraus ergebe sich, dass sich die Sicherheitslage seit 2018 massgeblich verschlechtert habe und die Machtkonzentration des Rajapaksa-Clans sowie die Militarisierung des Nordens und Ostens des Landes zugenommen hätten. Folter sei weitverbreitet, insbesondere Terrorverdächtige müssten bei einer Inhaftierung damit rechnen. Unter dem Vorwand der Bekämpfung des Corona-Virus habe sich die Sicherheitslage seit Februar 2020 weiter verschlechtert. Das Militär sei als zentraler Akteur der Pandemiebekämpfung aufgetreten und die Corona-Krise habe auch zu einer verstärkten Überwachung des Internets und der sozialen Medien geführt. Es sei folglich davon auszugehen, dass zurückgeschaffte

tamilische Gesuchst- lende unabhängig von ihrem sonstigen Risikoprofil einem Check auf regie- rungskritische Aktivitäten in den besagten Medien unterzogen und dabei Verfolgung riskieren würden. Die neue sri-lankische Regierung habe sich vom Reform- und Versöhnungsprozess abgekehrt. Auch sei die Gefahr, welche die sri-lankischen Behörden der tamilischen Diaspora im Westen bezüglich angeblicher Wiederbelebungsversuche der LTTE zuschreiben würde, zu berücksichtigen. Es sei davon auszugehen, dass jede Person, die nach längerer Zeit aus einem Diasporazentrum nach Sri Lanka zurück- kehre, dem Generalverdacht unterstehen würde, in den tamilischen Sepa- ratismus involviert zu sein. Er habe sich für die TNA engagiert und dabei sei es zu einer Auseinandersetzung mit einem EPDP-Mitglied gekommen, was zu seiner Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden geführt habe. Die Aussagen seiner Schwester würden dokumentieren, dass die Suche nach ihm angehalten habe. Seine Ausreise ohne legale Papiere, der mehr- jährige Auslandsaufenthalt und sein exilpolitisches Engagement würden sein Risikoprofil verschärfen. Es sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr der Gefahr von unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 8.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet ■ im Ge- gensatz zum strikten Beweis ■ ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen der asylsuchenden Person. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Rich- tigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, über- wiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeur- teilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhalts, Substanziiertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen die gesuchstellende Person

D-1779/2020 Seite 15 sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Eine Behauptung gilt demnach bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorge- brachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVG 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 8.2

Anders als die Vorinstanz gelangt das Gericht nach Prüfung der Akten des Beschwerdeführers und Konsultation des N-Dossiers dessen Schwes- ter zum Schluss, dass die wesentlichen Vorbringen des Beschwerdefüh- rers zu den fluchtauslösenden Ereignissen die oben genannten Anforde- rungen an die Glaubhaftmachung erfüllen.

E. 8.2.1

Der Beschwerdeführer hat detailliert beschrieben, wie es dazu ge- kommen sei, dass er in den Fokus der sri-lankischen Armee geraten sei. Die entsprechenden Schilderungen weisen keine wesentlichen Ungereimt- heiten auf. Er hat die Unterstützung der TNA anlässlich der Regionalwah- len von September 2013 und die damit in Zusammenhang stehende hand- greifliche Auseinandersetzung mit Anhängern der EPDP schlüssig darge- legt. Der geschilderte Vorfall ist in den betreffenden zeitlichen und regiona- len Kontext einordbar.

Es ist bekannt, dass es im Vorfeld der damaligen Wahlen ins Regionalparlament der Nordprovinz von Sri Lanka seitens des Militärs, der Geheimdienste und der verbündeten EPDP zu Einschüchterungen der Wähler und Angriffen auf Kandidaten der Opposition gekommen ist (vgl. WORLD SOCIALIST WEBSITE, SRI LANKA: TNA gewinnt Kommunalwahlen in der nördlichen Provinz, <https://www.wsws.org/de/articles/2013/10/04/sril-o04.html>, abgerufen am 3. Juli 2023). Der Beschwerdeführer hat auch den zeitlichen Ablauf der daraus resultierenden Ereignisse – Mitnahme zum Armeecamp in G._____ am Tag nach dem Handge- menge vom Freitag, Entlassung am Montag unter Auferlegung einer Meldepflicht, Unterschriftsleistung im Armeecamp am Wohnort an den folgenden drei Sonntagen, Ausreise am darauffolgenden Samstag (12. Oktober 2013) – durchwegs kohärent und präzise, unter exakter Angabe des jeweiligen Wochentags, geschildert. Auch wenn die beim Plakatieren aneinandergeratenen EPDP- und TNA-Anhänger den Streit untereinander hätten schlichten können, erscheint es nicht abwegig, dass er von seinem Gegner, der ihn persönlich kennt und gute Beziehungen zur Armee habe, dort angeschwärzt worden ist, woraufhin ihm eine Verbindung zu den LTTE D-1779/2020 Seite 16 unterstellt worden sei. Die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner Festhaltung im Armeecamp in G._____ sind von einer zu erwartenden Substanziertheit und weisen keine wesentlichen Divergenzen auf. Auch der Umstand, dass dem Beschwerdeführer bei der Entlassung aus dem Armeecamp eine Meldepflicht auferlegt worden sei, ist im sri-lankischen Kontext plausibel. Der Vorhalt des SEM, der Beschwerdeführer habe die Abnahme seiner Identitätskarte durch die Armee zeitlich abweichend ein- geordnet, vermag für die Glaubhaftigkeitsprüfung keine erhebliche Relevanz zu entfalten. Unabhängig vom Zeitpunkt der physischen Abnahme der Identitätskarte ist angesichts der verhängten Meldepflicht davon auszugehen, dass die Personalien des Beschwerdeführers im besagten Zusammenhang (TNA-Unterstützung) registriert wurden. Den sexuellen Missbrauch durch einen Armeeangehörigen anlässlich der Unterschriftsleistung hat der Beschwerdeführer ausreichend detailliert beschrieben. Die diesbezüglichen Schilderungen weisen diverse Realkennzeichen auf (bspw. Beschreibung seiner Schmerzen und Reaktionen [Schreie, Weinen] sowie seines Verhaltens nach der Heimkehr [Hinlegen, Duschen] [vgl. SEM-Akte A10 S. 3 F5 und S. 8 F59]) und wirken – in Nachachtung eines auch im Kreis eines gleichgeschlechtlichen Befragungsteams bei der Anhörung vom 20. Dezember 2013 durchaus nachvollziehbaren Schamgefühls – authentisch. Die im Bericht der I._____ vom 28. September 2016 gestellte Differentialdiagnose einer PTBS kann die vorgebrachte Verfolgungssituation zwar nicht belegen, da sie per se keine Rückschlüsse auf die spezifischen Ursachen der psychischen Leiden des Beschwerdeführers zulässt, aber doch als Anhaltspunkt für die Plausibilität der Vorbringen erachtet werden. Den dritten Sonntag betreffend divergieren die Angaben des Beschwerdeführers insofern, als er bei der BzP anlässlich der – rudimentären – Befragung zu den Gesuchsgründen angegeben hat, von den Soldaten zuhause abgeholt worden zu sein (vgl. SEM-Akte A4 S. 6 Ziff. 7.01), im Rahmen der Anhörung aber ausführte, sich damals auf Geheiß der Soldaten selbständig zum Camp begeben zu haben (vgl. SEM-Akte A10 S. 3 F5, S. 11 F89/F90). Diesem Widerspruch ist in der Tat ein gewisses Gewicht beizumessen, weshalb Zweifel bezüglich des Ablaufs der Ereignisse am dritten Sonntag zu bestätigen sind. Der entsprechende Widerspruch ist aber letztlich nicht geeignet, um zur Unglaubhaftigkeit der gesamten Verfolgungsvorbringen respektive der Unglaubhaftigkeit des Vorbringens, der Beschwerdeführer habe sexuellen Missbrauch seitens eines Armeeangehörigen erlebt, zu führen, dies insbesondere auch mit

Blick auf die nachfolgenden Erwägungen.

D-1779/2020 Seite 17

E. 8.2.2

Von erheblicher Relevanz für die vorliegende Glaubhaftigkeitsprüfung ist nämlich auch der Umstand, dass der Schwester des Beschwerdeführers in der Schweiz wegen erlittener Reflexverfolgung Asyl gewährt wurde (positiver Asylentscheid vom [...] 2015). Vorauszuschicken ist dabei, dass die Verfolgungsvorbringen der Schwester in einem wesentlichen Teil die Aussagen des Beschwerdeführers bestätigen, ohne dass der Eindruck entstehen würde, es sei zu Absprachen gekommen. So weisen die Vorbringen der Schwester auch massgebliche Lücken auf – wie zur politischen Tätigkeit des Beschwerdeführers –, die im Falle der Abrede zweifellos gefüllt worden wären. Den konsultierten Asylakten der Schwester (N [...]) lässt sich sodann entnehmen, dass diese nur einen Monat nach dem Beschwerdeführer – am (...) November 2013 – in der Schweiz um Asyl nachgesucht hat. Sie gab im Rahmen ihrer Befragungen vom (...) 2013 und (...) 2015 zu Protokoll, dass Soldaten nach der Ausreise des Beschwerdeführers wiederholt nach ihm gesucht hätten und zusehends wütend geworden seien, als die Familie immer wieder gesagt habe, nicht zu wissen, wo er sei. Als die Soldaten am (...) November 2013 wiedergekommen seien und sie, aber nicht den Beschwerdeführer zuhause angetroffen hätten, sei sie anstelle ihres Bruders in das Armeecamp mitgenommen worden. Dort sei sie insbesondere auch sexueller Gewalt ausgesetzt worden. Bereits früher, in der (...) und (...) Klasse – und damit Jahre vor der Ausreise – habe sie sexuelle Übergriffe seitens von Soldaten erlebt. Aus den besagten Akten ergibt sich, dass das SEM die Vorbringen der Schwester alle Vorfälle betreffend als glaubhaft erachtet hat, insbesondere auch, dass sie am (...) November 2013 von Soldaten, die nach dem Beschwerdeführer gesucht hätten, anstelle ihres Bruders zum Armeecamp mitgenommen worden sei. Insofern erscheint es nicht nachvollziehbar, dass das SEM in seiner Vernehmlassung vom 11. Mai 2020 ausführte, in den Vorbringen der Schwester gehe es nicht um Reflexverfolgung, weshalb deren Asylgewährung keine Relevanz entfalte. Vielmehr ist es in Berücksichtigung der Akten der Schwester und des entsprechenden rechtskräftigen Asylentscheids als erstellt zu erachten, dass der Beschwerdeführer nach seiner Ausreise aus Sri Lanka von der sri-lankischen Armee zuhause gesucht wurde, was wiederum die Glaubhaftigkeit seiner Verfolgungsvorbringen unterstreicht.

E. 8.2.3

Nach einer Gesamtschau der Aussagen des Beschwerdeführers ist mit genügender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er in Zusammenhang mit einer ihm obliegenden Meldepflicht sexuellen Missbrauch durch einen Armeeingehörigen erlebt hat. Insgesamt betrachtet vermögen die Ausführungen des Beschwerdeführers zu den fluchtauslösenden Ereignissen somit in einem für die Glaubhaftigkeit genügenden Mass zu

D-1779/2020 Seite 18 überzeugen. Es ist ihm gelungen, den zur Begründung seines Asylgesuchs vorgetragenen Sachverhalt in den wesentlichen Punkten glaubhaft zu machen, auch wenn zu einzelnen Sachverhaltselementen gewisse Zweifel bestehen bleiben. Daran vermögen auch die vom SEM erwähnten Plausibilitätsüberlegungen oder die vage geschilderte Fluchtroute – beides äusserst schwache Kriterien gegen die Glaubhaftigkeit der Fluchtgründe – nichts zu ändern.

E. 8.3

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer dargelegten Fluchtgründe als glaubhaft gemacht im Sinne von Art. 7 AsylG zu erachten sind. Es ist folglich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Nachgang zu einer Plakataktion zugunsten der TNA im Rahmen der Provinzratswahlen im September 2013 und einer damit verbundenen handgreiflichen Auseinandersetzung mit EPDP-Anhängern in den Fokus der sri-lankischen Armeebehörden geraten ist, aufgrund dieses Engagements kurzzeitig von der Armee festgehalten, befragt und geschlagen wurde und bei der Befolgung der ihm in diesem Zusammenhang auferlegten Meldepflicht sexuellen Missbrauch seitens eines Armeeingehörigen erlebt hat. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass er nach seiner Ausreise wiederholt seitens Armeeingehöriger gesucht wurde.

E. 9.1

Es bleibt, die flüchtlingsrechtliche Relevanz der als glaubhaft befundenen Vorbringen des Beschwerdeführers zu prüfen.

E. 9.2

Nach Lehre und Rechtsprechung setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind oder drohen. Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgung respektive die Verfolgungsfurcht muss grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein, wobei erlittene Verfolgung vor der Ausreise oder im Zeitpunkt der Ausreise bestandene begründete Furcht vor Verfolgung auf eine andauernde Gefährdung hinweisen kann. Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind bei der Beurteilung der Aktualität der Verfolgungsfurcht zu Gunsten und zu Lasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen

D-1779/2020 Seite 19 (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2011/51 E. 6; 2011/50 E. 3.1.1 und 3.1.2; 2010/57 E. 2; 2008/34 E. 7.1; 2008/12 E. 5.2 und 2008/4 E. 5.2 je m.w.H.). Die Beurteilung einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung hat einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Eine Person, die bereits einmal Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht als eine Person, bei der dies nicht der Fall ist (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1; 2011/50 E. 3.1.1 und 2010/57 E. 2).

E. 9.3

Der Beschwerdeführer hat, wie oben ausgeführt (vgl. E. 8.2 – 8.3), glaubhaft dargelegt, dass er in Sri Lanka wegen Unterstützung der TNA ins Visier der heimatlichen Sicherheitskräfte geraten ist. Er wurde von den sri-lankischen Armeebehörden einige Tage festgehalten und dabei geschlagen und eingeschüchtert, wobei ihm auch vorgeworfen worden sei, den LTTE anzugehören. Die Entlassung erfolgte unter Auflage einer Meldepflicht und folglich einer entsprechenden Registrierung seiner Personalien. Bei der Befolgung der Pflicht zur

Unterschriftsleistung wurde er Opfer sexueller Missbrauchs durch einen Armeemitglied. Damit hat der Beschwerdeführer bereits vor seiner Ausreise aus Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erlitten und er hatte im Ausreisezeitpunkt objektiv begründete Furcht, künftig weiteren Nachteilen erheblichen Ausmaßes ausgesetzt zu sein. Er wurde, nachdem er der Meldepflicht nicht mehr nachkam, wiederholt von Armeemitgliedern zuhause gesucht, und seine Schwester wurde im November 2013 an seiner Stelle von Soldaten mitgenommen. Für den Zeitpunkt der Ausreise ist daher von einer asylrelevanten Verfolgung des Beschwerdeführers auszugehen.

E. 9.4

Für die Annahme, dass sich die Verfolgungssituation, wie sie sich im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers aus Sri Lanka präsentierte, ernsthaft und dauerhaft in dem Sinne verbessert hat, dass dieser im heutigen Zeitpunkt keine begründete Furcht mehr hätte, im Heimatland ernsthafte Nachteile zu erleiden, besteht keine Veranlassung.

E. 9.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen. Es orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder

D-1779/2020 Seite 20 vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten «Stop-List», die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder auch bloss vermuteten Verbindung zu den LTTE, werden als stark risikobegründende Faktoren eingestuft (vgl. a.a.O., E. 8.4.1 – 8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, die sich eine gewisse Zeit in einem westlichen Land aufgehalten haben und die gut sichtbare Narben aufweisen (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht wägt im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt seien, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1). Die besagten Risikofaktoren, die zu einer asylrechtlich relevanten Gefährdung von nach Sri Lanka zurückkehrenden tamilischen Personen führen können, sind nach wie vor aktuell. Seit Erlass des Referenzurteils war die Lage in Sri Lanka verschiedenen Veränderungen unterworfen. Zu erwähnen sind namentlich die Terroranschläge an Ostern 2019, die Wahl von Gotabaya Rajapaksa am 16. November 2019 zum Präsidenten des Landes und die jüngsten Begebenheiten, welche zum Rücktritt einzelner Regierungsmitglieder und des Präsidenten Gotabaya Rajapaksa geführt haben. Das Gericht ging in seiner Rechtsprechung aufgrund der Veränderungen – insbesondere im Zusammenhang mit dem

Machtwechsel nach den Präsidentschaftswahlen im November 2019 – vielmehr von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage für Personen, die bestimmte Risikofaktoren erfüllen, aus (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-6428/2019 vom 6. Oktober 2022 E. 8.3.2 m.w.H.). Die Wahl von Ranil Wickremesinghe am 20. Juli 2022 zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuer Staatspräsident ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageeinschätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite (vgl. bspw. Urteile des BVGer E-458/2021 vom 8. Juni 2023 E. 7.1.3, E-43/2020 vom 2. Juni 2023 E. 7.4.4 und D-307/2020 vom 20. März 2023 E. 8.2).

D-1779/2020 Seite 21

E. 9.4.2

Beim Beschwerdeführer liegen mehrere Risikofaktoren vor. Er geriet bereits vor seiner Ausreise aus Sri Lanka wegen seines Engagements für die TNA und den damit verbundenen Zusammenstoss mit EPDP-Anhängern in den Fokus der sri-lankischen Behörden, ihm wurden Verbindungen zu den LTTE unterstellt und er wurde in diesem Zusammenhang Opfer sexuellen Missbrauchs seitens eines Armeeingehörigen. Auch wenn sein damaliges politisches Engagement aus heutiger Sicht niederschwellig erscheint, wie dies auch das in der Eingabe vom 8. Juni 2020 dargelegte exilpolitische Engagement (Teilnahme an zwei Demonstrationen im Jahr 2017) es tut, kann nicht ausgeschlossen werden, dass er bei einer heutigen Rückkehr nach Sri Lanka – nach rund zehnjähriger Landesabwesenheit – mit erhöhter Aufmerksamkeit seitens der Behörden und eingehender Befragung hinsichtlich (vermeintlicher) oppositioneller Aktivitäten zu rechnen hätte, zumal die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass sein Name bei den Behörden weiterhin registriert ist, nachdem er der ihm obliegenden Pflicht zur Unterschriftsleistung nicht mehr nachgekommen ist. Der Umstand, dass Armeeingehörige nach seiner Ausreise wiederholt nach ihm gesucht und seine Schwester an seiner Stelle mitgenommen haben, spricht für diese Annahme. Es gilt zudem zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Erfüllung einer im heutigen Zeitpunkt objektiv begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor künftiger Verfolgung aufgrund der von ihm bereits erlittenen Verfolgung herabgesetzt sind (vgl. E. 9.2). Angesichts der erlebten Vorverfolgung und der weiterhin schlechten Sicherheitslage in Sri Lanka ist die subjektive Furcht des Beschwerdeführers vor weiteren Übergriffen, müsste er in sein Heimatland zurückkehren, auch im heutigen Zeitpunkt objektiv nachvollziehbar und als begründet im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG zu erachten.

E. 9.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 und Art. 7 AsylG vorliegend erfüllt sind. Aus den Akten ergeben sich zudem keine konkreten Hinweise auf das Vorliegen von Asylausschlussgründen (vgl. Art. 49 AsylG). Der Beschwerdeführer hat demnach Anspruch auf Asyl.

E. 10

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 29. Januar 2016 ist aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist gemäss Art. 3 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und das SEM anzuweisen, ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

D-1779/2020 Seite 22

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Folglich ist dem Beschwerdeführer der – im Beschwerdeverfahren D-1485/2016 einbezahlte – Kostenvorschuss von Fr. 600.– zurückzuerstatten.

E. 11.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Seitens der Rechtsvertretung wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann verzichtet werden, da sich der Aufwand zuverlässig abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Entschädigungspflichtig ist nur der notwendige Aufwand. Die Beschwerdeeingaben enthalten mehrseitige Ausführungen zur allgemeinen Lage in Sri Lanka, die sich auch in Eingaben des Rechtsvertreters in anderen Beschwerdeverfahren finden lassen. In Berücksichtigung dieses Umstands sowie der übrigen massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die dem Beschwerdeführer von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung auf insgesamt Fr. 3500.– (inkl. Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzulegen. (Dispositiv nächste Seite)

D-1779/2020 Seite 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.